

An
alle Interessierten

Studierendenparlament
Students' Parliament

Philipp C. Schulz
Präsident des 66. Studierenden-
parlaments

c/o AStA der RWTH Aachen
Pontwall 3
52062 Aachen
GERMANY

Telefon: +49 241 80-93778
Mobil: +49 151 46602585

pschulz@stud.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: ps
14.07.2017

Beschluss des 66. Studierendenparlaments Änderung der Wahlordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit wird bescheinigt, dass auf der 1. Sitzung des 66. Studierendenparlaments vom 12.07.2017 folgender Beschluss gefasst wurde¹:

Der Antrag „66/01 Robin Sonnabend – Änderung der Wahlordnung (Erfrischungsgeld)“ wird mit (M/0/0) in der angehängten Fassung angenommen.

Der Beschluss wird mit der amtlichen Bekanntmachung durch die RWTH Aachen gültig. Diese Ausfertigung stellt gegenüber Dritten keine rechtsgeschäftliche Erklärung der Studierendenschaft gemäß § 75 Abs. 4 UG dar.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp C. Schulz
Präsident des 66. Studierendenparlaments

USt-Identifikationsnummer
DE 121 689 823

Steuernummer
201/5930/5005

Studierendenschaft der RWTH Aachen
Sparkasse Aachen
Konto 16 00 11 33
BLZ 390 500 00
SWIFT-BIC: AACSD33XXX
IBAN: DE91 3905 0000 0016 0011 33

¹Soweit nicht anders angegeben, erfolgt die Angabe von Abstimmungsergebnissen in der Form (Ja/Nein/Enthaltung).

Antrag auf Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft

Robin Sonnabend

5. Juli 2017

Ersetze in Paragraph 12 “Wahlhelferinnen und -helfer” den Absatz 3 wie folgt:

bisher:

“Wahlhelferinnen und -helfer erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit ein Erfrischungsgeld, dessen Höhe vom Wahlausschuss festgelegt wird.”

neu:

“Wahlhelferinnen und -helfer erhalten pro **Schicht** ihrer Tätigkeit ein Erfrischungsgeld, dessen Höhe vom Wahlausschuss festgelegt wird.”

Begründung:

Die Auszahlung eines Erfrischungsgeldes für Wahlhelfer ist bei der Organisation von Wahlen üblich¹. Während es bei Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen mit exakt einem Wahltag sinnvoll ist, dies pro Tag auszuzahlen, variiert die Tätigkeit von Wahlhelfern an der RWTH an einem Tag von einer Schicht (3:30 Stunden)² bis zu einer Schicht und einer Auszahlung (3:30 Stunden + ~ 9 Stunden), die bisher alle gleich zu behandeln waren.

Dies fördert Ungleichbehandlung, senkt die Motivation der Wahlhelfer (vor allem nach einer Freitagsschicht) an der Auszahlung teilzunehmen und erhöht den Verwaltungsaufwand, da stets überprüft werden muss, ob Wahlhelfer bereits bei einer anderen Schicht an diesem Tag anwesend waren. Diese Regelung soll ermöglichen, die Differenz zwischen erledigter Arbeit und erhaltenem Erfrischungsgeld zu senken. Außerdem sollte es so möglich sein, für Auszahlungs- und normale Schichten unterschiedliche Beträge festzulegen.

¹http://www.gesetze-im-internet.de/bwo_1985/_10.html, https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=3355&anw_nr=2&det_id=373307

²oder selten auch zwei